

## Antrag zur Änderung der Satzung



Die Mitgliederversammlung beschließt im Zusammenhang mit der Neufassung der Beitragsordnung die folgende Änderung der Satzung:

1. Der § 6 Pkt. 3 wird wie folgt neu gefasst und ersetzt die alte Fassung:

- „ 3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Mindestsätze für Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie der Betrag für die Vereinsabführung für die Finanzierung der Gesamtinteressen des Vereins sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt und werden durch die Mitglieder-/Delegiertenversammlung beschlossen. Der Verein kann die Beiträge im SEPA-Lastschriftverfahren einziehen. Das Mitglied erteilt hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. „

2. Im § 16 Pkt. 1 wird der letzte Satz neu gefasst.:

- „ 1. .... Zieht der Verein die Beiträge im SEPA-Lastschriftverfahren ein oder hat das Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilt, werden auch die Daten der Bankverbindung gespeichert. „